Nackenheim

Bekanntmachung
gemäß § 50 Abs. 1 Bundesbaugesetz

I. Umlegungsbeschluß

Nördl. Pommard

Der Ortsgemeinderat Nackenheim hat am 30. Mai 1980 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Auf Grund des § 46 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.

2256) und der Beschleunigungsnovelle vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) wird die Umlegung für das Baugebiet " Nördlich Pommardstraße" angeordnet. Der Umlegung liegt der im Entwurf erstellte Bebauungsplan " Nördlich Pommardstraße" zugrunde.

2. Gemäß § 47 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und der Beschleunigungsnovelle vom 6.7.1979 (BGBl I S. 949) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird für das Baugebiet des Bebauungsplanes " Nördlich Pommardstraße" die Umlegung eingeleitet. Das Umlegungsverfahren erhält die gleiche Bezeichnung.

Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden bilden hauptsächlich die südlichen Grenzen der Wegegrundstücke Flur 9 Nr. 104 und Nr. 77 die Umringsgrenzen. Die gradlinige Verlängerung der südlichen Grenze von Grundstück Nr. 104 nach Westen bis zum Wegeflurstück Nr. 103 und nach Osten bis zur südlichen Grenze von Flurstück Nr. 77 ergänzen die Abgrenzung.

Im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke Flur 9 Nr. 78/ 5, 78/6 und 78/7 (Schulgrundstück).

Im Süden ausgehend von dem südwestlichsten Grenzpunkt von Grundstück Flur 9 Nr. 78/7 bildet die östliche Grenze von Flurstück Nr. 79/4, die geradlinige Verlängerung, das Grundstück Nr. 79/5 durchschneidend, bis zum Straßenflurstück Flur 2 Nr. 519 (Pommardstraße) und die nördliche Grenze von Flurstück Nr. 519 bis zu dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 79/5 die Umringsgrenze.

Im Westen vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Flur 9 Nr. 79/5 entlang der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 103 (Weg) bis zu dem nordwestlichen Grenzpunkt, der in der geradlinigen Verlängerung der südlichen Grenze des Wegeflurstücks Flur 9 Nr. 104 liegt.

In das Umlegungsverfahren sind folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung Nackenheim

Flur 9 Nr. 78/1, 78/3, 78/9, 78/10, 78/11, 78/12, 79/4, 79/ 5 tlw.
80/1 (Weg), 80/2, 80/3, 81/1 (Graben) tlw.
81/2, 81/3, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92/1, 92/2, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102 tlw.

II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BBauG sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen

Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,

4. die Ortsgemeinde Nackenheim
5. die Verbandsgemeinde Bodenheim.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuß zugeht.

Die Anmeldung kann bis zur Beschlußfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BBauG) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuß dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BBauG).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuß anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet, oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuß gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muß der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Verfügungs - und Veränderungssperre

Nach § 51 BBauG dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BBauG) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht, zum Erwerb , zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,

3. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,

4. genehmigungsbedürtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs - und Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist gemäß § 151 BBauG zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen,

Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen.

V. Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis , in denen der Nachweis des Grundbuchs und Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umlegungsgebietes aufgeführt ist, liegen in der Zeit vom 15.09.1980 bis 15.10.1980 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim, Gebäude Jahnstraße 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluß und die vorbereitenden Maßnahmen kann innerhalb eines Mo nats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt, Kaiser- Wilhelm - Ring 4, 6500 Mainz 1 als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Ortsgemeinde Nackenheim schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist beim vorstehend genannten Katasteramt eingegangen ist.

(S)

Nackenheim, den 21.08.1980

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

(Tiemann)
